



I. Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde erwirbt auf Dauer des Liefervertrages das Recht, Erdgas für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt (Zählpunkt) vom Lieferanten ausschließlich für seinen Eigenbedarf zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich im Liefervertrag, dem Kunden Erdgas zu liefern.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Zukaufsbedarf an Erdgas für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt beim Lieferanten zu decken.
- (4) Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für den Entnahmepunkt zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten und der Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber werden jeweils gesondert abgeschlossen. Diese Vertragsverhältnisse können auch jedes für sich aufgelöst bzw. gekündigt werden.
- (5) Die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten ist jedoch dadurch bedingt und setzt voraus, dass der Kunde für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber verfügt.
- (6) Sofern der Liefervertrag spezielle Regelungen für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) vorsieht, sind diese in der jeweiligen Vertragsbestimmung gesondert ausgeführt; „Kleinunternehmen“ sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. Begriffsbestimmungen

Über die im Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

- (1) **Entnahmepunkt**
der Punkt, an dem Erdgas vom Lieferanten an den Kunden übergeben wird.
- (2) **Erdgas**
das Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.
- (3) **Liefervertrag**
der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden.
- (4) **Energiemenge**
der vom Netzbetreiber gemessene und in kWh angegebene Energiebezug am Entnahmepunkt.
- (5) **Qualifizierte Mahnung**
eine zweimalige Mahnung inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung. Die zweite und letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung ist auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle hinzuweisen.

III. Art und Umfang der Lieferung

- (1) Für die Dauer und nach Maßgabe des Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung.

- (2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.

IV. Verwendung des Erdgases

Der Lieferant beliefert den Kunden ausschließlich für den Eigenbedarf des Kunden mit Erdgas.

V. Messung

- (1) Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten.
- (2) Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch den Lieferanten.

VI. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

- (1) Das Lieferentgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt des Lieferanten, das einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages darstellt, und umfasst den Energiepreis zuzüglich Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung von Erdgas entfallen oder durch die Lieferung von Erdgas anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen. Der Energiepreis und die Komponenten für Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen werden vom Lieferanten getrennt ausgewiesen. Gegenüber Konsumenten wird das Lieferentgelt für die Lieferung von Erdgas zudem als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen ausgewiesen.
- (2) Für Konsumenten gilt folgendes: Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Produktwahl und die Entgeltbemessung notwendigen Angaben (z.B. prognostizierter Jahresverbrauch, maximale Anschlussleistung, Marktgebiet, Online-Vertragsabschluss) zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.
 - a) Treten beim Kunden Änderungen ein, die dazu führen, dass Produktvoraussetzungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt nicht mehr vorliegen oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Kunde ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt des Lieferanten wählen. Die Preisblätter der Standardprodukte sind unter www.tigas.at/produkte/erdgas/preise abrufbar oder können beim Lieferanten kostenfrei angefordert werden. Sollte der Kunde von ihm verursachte oder in seiner Sphäre eingetretene Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Produktvoraussetzungen dem Lieferanten nicht mitteilen und/oder bei Eintritt von solchen Änderungen kein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden auf ein für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt nach Maßgabe der eingetretenen Änderungen und des Verbrauchsverhaltens des Kunden passendes Standardprodukt umzustellen und dabei auch das Entgelt für die Lieferung von Erdgas entsprechend diesem Standardprodukt der Höhe nach anzupassen. Der Lieferant wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt samt allfällig damit verbundener Änderung des Entgelts für die Lieferung von Erdgas schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren.
Die Zustimmung des Kunden zur beabsichtigten Produktumstellung samt allfällig damit verbundener Änderung des Lieferentgelts gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Information ein Widerspruch des Kunden beim Lieferanten einlangt. Die Produktumstellung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Sind seit dem Abschluss des Lieferver-

¹ im Folgenden als Lieferant bezeichnet

trages zu diesem Zeitpunkt noch nicht zumindest zwei Monate vergangen, wird die Produktumstellung, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss wirksam.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des zuletzt vereinbarten Produktes zum zuletzt vereinbarten Entgelt beliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit oder Entgeltgarantie vereinbart wurde. Der Lieferant weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt passendes Produkt zu wählen.

- b) Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Unternehmer) gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist der Lieferant berechtigt, den Kunden auf ein für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt passendes Standardprodukt umzustellen. Der Lieferant wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt informieren. Die Produktumstellung wird mit dem in der schriftlichen Information mitgeteilten Zeitpunkt wirksam, wobei der mitgeteilte Zeitpunkt nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der schriftlichen Information liegen darf. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Lieferanten einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produktes beliefert. Der Lieferant weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes für seinen im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt passendes Produkt zu wählen.

VII. Anpassung des Lieferentgelts

(1) Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung

Über beabsichtigte Entgeltanpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß informiert der Lieferant den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Gemeinsam mit dem Informationsschreiben über die Entgeltanpassung wird dem Kunden auch ein Preisblatt übermittelt, in dem die Entgelte unter Berücksichtigung der Entgeltanpassung angeführt sind. Die Zustimmung des Kunden zur Entgeltanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Information über die Entgeltanpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Lieferanten einlangt.

Die Entgeltanpassung wird, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Zugang des Informationsschreibens über die Entgeltanpassung keinen Widerspruch gegen die Entgeltanpassung erhebt, frühestens zu folgenden Terminen und für die ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit Erdgas wirksam:

- a) mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten;
- b) im Falle einer vereinbarten Entgeltgarantie, die nach dem Zeitpunkt nach Punkt a) abläuft, frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Entgeltgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monatsersten.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Entgelten beliefert. Der Lieferant weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

(2) Zusatzregelungen für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) für Preisänderungen in Sinne des Punktes VII. (1):

Eine Preiserhöhung im Sinne des Punktes VII. (1) kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen. Eine Entgeltanpassung im Sinne des Punktes VII. (1) kann überdies nur erfolgen, wenn die Entgeltanpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Faktoren [Punkte VII. (3), (4) b)] sachlich gerechtfertigt ist. Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Entgeltanpassung,

hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Liefervertrag endet.

(3) Anpassung des Energiepreises gegenüber Konsumenten:

a) Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung der Preise der Erdgas-handelsbörse European Energy Exchange:

Grundlage für die Anpassung des Energiepreises ist die Entwicklung der Settlementpreise (Großhandelspreise) an der Erdgasbörse European Energy Exchange (<https://www.powernext.com/futures-market-data>) am virtuellen Handelspunkt (VHP) Trading Hub Europe (VHP-THE) [vormals: Net Connect Germany (VHP-NGC)]. Diese bilden die Beschaffungskosten von Lieferanten für Erdgas am Großhandelsmarkt nach.

Jeweils zum Letzten eines jeden Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.; Indexermittlungstichtag) wird auf Grundlage der täglich für das dem Indexermittlungstichtag nachfolgende Kalenderjahr auf <https://www.powernext.com/futures-market-data> veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas unter: „Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“ an der Erdgasbörse European Energy Exchange (am virtuellen Handelspunkt [VHP] Trading Hub Europe [VHP-THE] – vormals: Net Connect Germany [VHP-NGC]) – ein Indexwert ermittelt. Dieser errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Einzelwerte durch die Anzahl der Einzelwerte) dieser täglich im Betrachtungszeitraum veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise). Der Betrachtungszeitraum umfasst jene 12 vollen aufeinander folgenden Kalendermonate, welche dem Kalendervierteljahr (01.01.–31.03.; 01.04.–30.06.; 01.07.–30.09.; 01.10.–31.12.), in dem der Indexermittlungstichtag liegt, unmittelbar vorangegangen sind.

Beispiele: Berechnung Indexermittlungstichtag zum 31.12.2021.

Der Indexwert zum 31.12.2021 setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der täglich veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2022 am VHP-THE (vormals VHP-NGC) im Betrachtungszeitraum 01.10.2020–30.09.2021.

Berechnung Indexermittlungstichtag zum 30.06.2022.

Der Indexwert zum 30.06.2022 setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der täglich veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2023 am VHP-THE (vormals VHP-NGC) im Betrachtungszeitraum 01.04.2021–31.03.2022.

Die Indexwerte werden jeweils zu den Indexermittlungstichtagen (also jeweils zum Letzten eines jeden Kalendervierteljahres; 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) berechnet und auf der Website des Lieferanten gemeinsam mit

- den Berechnungsgrundlagen samt Information über den Indexermittlungstichtag und die dem Indexwert zu Grunde liegenden Settlementpreise (Großhandelspreise) im Betrachtungszeitraum (das sind jene 12 vollen aufeinander folgenden Kalendermonate, welche dem Kalendervierteljahr (01.01.–31.03.; 01.04.–30.06.; 01.07.–30.09.; 01.10.–31.12.), in dem der Indexermittlungstichtag liegt, unmittelbar vorangegangen sind),

- den täglich veröffentlichten Settlementpreisen (Großhandelspreisen) der letzten 24 Monate,
- einer Darstellung der Entwicklung der täglich veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) der letzten 24 Monate,
- den Indexwerten zu den Indexermittlungstichtagen der letzten 24 Monate sowie

- einer detaillierten Erklärung zur Berechnungsmethodik allgemein zugänglich unter www.tigas.at/entgeltanpassung veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung zudem vom Lieferanten in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt. Die Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) der zumindest letzten 48 Monate sind zudem unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/tigas> allgemein zugänglich veröffentlicht und werden für den gesamten Betrachtungszeitraum (das sind jene 12 vollen aufeinander folgenden Kalendermonate, welche dem Kalendervierteljahr, in dem der Indexermittlungstichtag liegt, unmittelbar vorangegangen sind) unter www.tigas.at/entgeltanpassung allgemein zugänglich bereitgestellt.

b) Stichtage für die Anpassung des Energiepreises, Abrundung:

Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Energiepreises nach diesem Punkt VII. (3) erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes VII. (1) und jeweils nur zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres – erstmals zum 01.07.2022. Der Lieferant ist somit jeweils zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, eine Anpassung des Energiepreises nach diesem Punkt VII. (3) durchzuführen.

Dabei wird der Energiepreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes VII. (1) in dem

prozentualen Ausmaß gesenkt, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes VII. (1) in dem prozentualen Ausmaß erhöht, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Der Lieferant kann den derart ermittelten Energiepreis in Cent pro kWh auf eine je nach Kommastelle oder auf ganze Cent pro kWh abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.01.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der zum Indexermittlungsstichtag 31.12.2021 ermittelte Indexwert gemäß Punkt VII. (3) a).

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2007: Erster Ausgangswert ist der Indexwert zum Indexermittlungsstichtag 31.12.2021. Der Indexwert zum 31.12.2021 setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der täglich veröffentlichten Settlements (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2022 am VHP-THE (vormals VHP-NGC) im Betrachtungszeitraum 01.10.2020–30.09.2021).

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.01.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der gemäß Punkt VII. (3) a) ermittelte Indexwert zu dem dem Vertragsabschluss unmittelbar vorangegangenen Indexermittlungsstichtag (= der ermittelte Indexwert zum Letzten des dem Vertragsabschluss unmittelbar vorangegangenen Kalendervierteljahres).

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 07.11.2022: Erster Ausgangswert ist der Indexwert zum 30.09.2022. Der Indexwert zum 30.09.2022 setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der täglich veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2023 am VHP-THE (vormals VHP-NGC) im Betrachtungszeitraum 01.07.2021–30.06.2022).

Für beide oben genannten Fälle gilt: Nach einer Anpassung des Energiepreises ist neuer Ausgangswert für die nächste Anpassung des Energiepreises jener gemäß Punkt VII. (3) d) ermittelte Referenzwert, der für die Anpassung des Energiepreises herangezogen wurde.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der ermittelte Indexwert gemäß Punkt VII. (3) a) zu dem dem Anpassungsstichtag gemäß Punkt VII. (3) b) – das ist der 01.07. eines jeden Kalenderjahres – unmittelbar vorangegangenen Indexermittlungsstichtag – das ist der unmittelbar vorangegangene 30.06..

Beispiel: Eine Anpassung des Energiepreises wird zum Anpassungsstichtag 01.07.2023 durchgeführt. Der Indexwert zum Anpassungsstichtag 01.07.2023 ist der Indexwert zum Indexermittlungsstichtag 30.06.2023. Der Indexwert zum 30.06.2023 setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der täglich veröffentlichten Settlementpreise (Großhandelspreise) für Erdgas („Settlement prices on Seasons and Calendars“ – „THE“ – „Calendar+1“) im Kalenderjahr 2024 am VHP-NGC im Betrachtungszeitraum 01.04.2022–31.03.2023).

Nach einer Anpassung des Energiepreises bildet der Referenzwert, der für die Anpassung des Energiepreises herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Anpassung des Energiepreises.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den dem Energiepreis zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung und die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde vom Lieferanten im Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf der Website des Lieferanten unter www.tigas.at/entgeltanpassung (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde über die Berechnungsmethode, den Berechnungszeitraum und die dem Indexwert zu Grunde liegenden Settlementpreise (Großhandelspreise) und darüber hinaus auch darüber informiert, dass dem Ausgangswert Settlementpreise (Großhandelspreise) in einem in der Vergangenheit liegenden Betrachtungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Anpassung des Energiepreises oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Entwicklungen der Settlementpreise (Großhandelspreise) berücksichtigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden vor Vertragsabschluss direkt und auf deutliche und verständliche Weise zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.03.2022 auf Basis der ALB 2015 abgeschlossen, wird der Kunde vom Lieferanten auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 2015 auf Version 2022) auch über den ersten Ausgangswert gemäß Punkt VII. (3) c), über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung und die voraussichtlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen, nämlich dass es nach

Inkrafttreten der ALB Version 2022 und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu – auch erheblichen – Preiserhöhungen zu den Anpassungsstichtagen gemäß Punkt VII. (3) b) kommen kann, in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informiert. Dabei wird der Kunde zudem gesondert und auf deutliche und verständliche Weise über die Berechnungsmethode, den Berechnungszeitraum und die dem Indexwert zu Grunde liegenden Settlementpreise (Großhandelspreise) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Settlementpreise (Großhandelspreise) in einem vor dem 01.03.2022 liegenden Betrachtungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem 01.03.2022 liegende Entwicklungen der Settlementpreise (Großhandelspreise) berücksichtigt werden, und weiters, dass dem Kunden gegen das Inkrafttreten der ALB Version 2022 und die damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung ein Widerspruchsrecht [Punkt XXII. (1)] zukommt, und welche Folgen ein solcher Widerspruch nach sich zieht. Der Lieferant informiert den Kunden bei jeder Anpassung des Energiepreises deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf der Website des Lieferanten unter www.tigas.at/entgeltanpassung über den für die Anpassung des Energiepreises maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnungsmethode, zum Berechnungszeitraum und zu den dem Index zu Grunde liegenden Settlementpreisen (Großhandelspreisen)). Der Lieferant wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Die die dem Index gemäß Punkt VII. (3) a) zu Grunde liegenden Settlementpreise (Großhandelspreise) können größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren Entwicklung der Settlementpreise (Großhandelspreise) sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungsstichtagen gemäß Punkt VII. (3) b) möglich.

(4) Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch den Lieferanten beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas gegenüber Konsumenten:

Im Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

a) Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Erdgas entfallen oder durch die Lieferung von Erdgas anfallen und
 - auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts; Cent pro verbrauchter kWh; Euro je Monat/Jahr) und
 - dem Entnahmepunkt des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
 - vom Lieferanten als Lieferant von Erdgas abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,
- wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Beispiel: Umsatzsteuer

Bei Einführung von neuen oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch den Lieferanten über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit Erdgas wirksam. Der Lieferant wird den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, deutlich und auf verständliche Weise über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

b) Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Erdgas entfallen oder durch die Lieferung von Erdgas anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und
- vom Lieferanten als Lieferant von Erdgas abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind, und
- dem Entnahmepunkt des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes VII. (1) im Ausmaß der dadurch bedingten und vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden des Lieferanten dem einzelnen Liefervertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der Änderung zu Grunde liegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch den Lieferanten über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt vom Lieferanten vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit Erdgas wirksam. Im Informationsschreiben des Lieferanten im Sinne des Punktes VII. (1) an den Kunden über die beabsichtigte Entgeltanpassung gemäß diesem Vertragspunkt hat der Lieferant den Kunden deutlich und auf verständliche Weise über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, zu informieren.

(5) Entgeltanpassung gegenüber Unternehmern:

Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Lieferant berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Lieferentgelt nach billigem Ermessen anzupassen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Belieferung des Kunden mit Erdgas zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten und deren Änderung sowie das Datum der Wirksamkeit der dadurch bedingten Änderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, bekannt gegeben.

VIII. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung des Lieferentgeltes (Punkt VI.) durch den Lieferanten erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetriebsvorschreibungen gemäß Punkt IX. aufgrund der gemäß Punkt V. ermittelten Messdaten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

IX. Teilbetriebsvorschreibungen

- (1) Der Lieferant kann Teilbetriebsvorschreibungen verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. In diesem Fall werden dem Kunden zumindest 10 Teilbetriebszahlungen pro Jahr angeboten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches im Liefervertrag angeführten Entnahmepunktes (Zählpunkt) anteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauches, aufgrund der Schätzung des Gasverbrauches vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kunden herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, Fläche der versorgten Räumlichkeiten, Energieeinsatz für Heizzwecke und/oder Warmwasseraufbereitung. Sofern der Kunde dem Lieferanten diesbezüglich keine Informationen bereitstellt, wird ein Verbrauch von 11.000 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Die der Teilbetriebsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen

Wunsch elektronisch mitzuteilen. Macht der Lieferant oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden. Die der Berechnung der Teilbetriebszahlungen zugrundeliegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilbetriebsvorschreibung erfolgen.

- (2) Ändern sich die Lieferentgelte nach Punkt VII., so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Teilbetriebsvorschreibungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetriebszahlungen geleistet wurden, so muss der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetriebsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages hat der Lieferant zu viel gezahlte Beträge binnen 6 (sechs) Wochen zu erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Lieferanten zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Lieferanten (z.B. Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungszähler) sind Zahlungen – unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden – in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Teilbetriebszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (4) Für Konsumenten gilt bei Zahlungsverzug Folgendes: Gerät der Kunde oder der Lieferant mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. Der Lieferant kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und dem Lieferanten erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.
- (5) Für Unternehmer gilt bei Zahlungsverzug Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet der Lieferant diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist der Lieferant zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Der Kunde ersetzt dem Lieferanten zudem die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung des Lieferanten erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese dem Lieferanten zu ersetzen.
- (6) Für Unternehmer gilt bei nicht automatisierbarer Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) folgendes: Der Lieferant ist berechtigt, den Mehraufwand laut dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt in Rechnung zu stellen.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann der Lieferant den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - a) der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch den Lieferanten seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
 - b) in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen,

- die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde oder
- c) der Lieferant eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Drittel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches des Kunden am im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt ermittelt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, Fläche der versorgten Räumlichkeiten, Energieeinsatz für Heizzwecke und/oder Warmwasseraufbereitung. Sofern der Kunde dem Lieferanten diesbezüglich keine Informationen bereitstellt, wird ein Verbrauch von 11.000 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird vom Lieferanten zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten verwendet. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen des Lieferanten binnen vierzehn Tagen die Vorauszahlung wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die nachstehend in Punkt XI. (4) angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch den Lieferanten vorliegen. Statt einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe wie die Vorauszahlung erbringen.
- (3) Hat der Kunde eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich der Lieferant aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt hat und der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen des Lieferanten binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die nicht vom Lieferanten zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird vom Lieferanten an den Kunden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:
- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten rechtzeitig und vollständig nachgekommen, der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
 - der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit dem Lieferanten rechtzeitig und vollständig nachgekommen und der Kunde hat die Rückstellung verlangt oder
 - der Liefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist beendet und der Lieferant hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.
- Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.
- (4) Wird vom Lieferanten eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat jeder Kunde, dessen Entnahmepunkt über keinen Lastprofilzähler verfügt, stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Der Lieferant wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.
- (5) Für Kunden der Grundversorgung gelten in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ausschließlich die Regelungen des Punktes XXV.

XII. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag

zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an den Lieferanten nachzuzahlen.

- (2) Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages vom Lieferanten oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein vom Lieferanten zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

XIII. Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden
- Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
 - Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,
 - der nicht Konsument ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung des Lieferentgeltes maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Lieferanten mitzuteilen.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt 50 % des vereinbarten Lieferentgeltes. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme
- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder, wenn das nicht feststellbar ist,
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- (3) Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs. 2 ABGB.

XIV. Informationspflichten

- (1) Lieferant und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden.
- (2) Lieferant und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und ist jede Änderung des Ansprechpartners dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das Preisblatt, in der mit den Kunden vereinbarten Fassung, werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert und sind auch im Internet auf der Homepage des Lieferanten unter www.tigas.at abrufbar.

XV. Liefervertrag und Vertragsdauer, Rücktrittsrecht

- (1) Der Liefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten und kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Antrag auf Lieferung von Erdgas seitens des Lieferanten innerhalb einer Frist von 3 Wochen angenommen wird. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das vereinbarte Preisblatt bilden einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.
- (2) Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht eine Dauer auf bestimmte Zeit einschließlich allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten vertraglich vereinbart ist.
- (3) Im Liefervertrag wird der Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung vereinbart.
- (4) Der Liefervertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Lieferantenwechsels auch formfrei auf der Internetseite des Erdgasversorgers erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet der Lieferant deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde vom Lieferanten über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.
- (5) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Für den Online-Lieferantenwechsel gelten die Ausführungen in Abs. 4.

- (6) Ist der Kunde Konsument, sind auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam.
- (7) Ein Konsument kann von einem außerhalb von Geschäftsräumen des Lieferanten geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit dem Lieferanten ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten.

Wenn ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Lieferanten dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht nicht zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Lieferanten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Lieferant den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittserklärung ist an die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (Post: Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck; E-Mail: office@tigas.at; Fax: 0512-581084-4150) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Tritt ein Verbraucher gemäß § 11 FAGG von einem Vertrag zurück, hat der Lieferant alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat er dem Lieferanten jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Lieferanten von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Erdgas entspricht.

XVI. Rechtsnachfolge

- (1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Liefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich. Im Falle der Zustimmung wird der übertragende Vertragspartner, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- (2) Die Energieentnahme durch einen Dritten, ohne vorherige Vertragskündigung oder ohne Rechtsnachfolge gemäß Absatz 1, wird dem Kunden bis zum Ende des Vertragsverhältnisses verrechnet.
- (3) Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XVII. Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

XVIII. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Lieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.

- (2) Als Zuwiderhandlung, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigt, gilt insbesondere die unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Punkt XIII. Absatz 1.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen, wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, berechtigten nach einem qualifizierten Mahnverfahren zur Aussetzung der Vertragsabwicklung. Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug des Kunden dürfen vom Lieferanten nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.
- (4) Der Lieferant ist weiters berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Lieferung,
 - wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
 - wenn kein Netzzugangsvertrag vorhanden bzw. der bestehende Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber aufgelöst wird.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs. 4 spätestens 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Lieferant die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.
- (6) Der Lieferant muss die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.
- (7) Im Falle einer Aussetzung der Vertragsabwicklung sowie bei Auflösung des Liefervertrages ist der Lieferant berechtigt, den Netzbetreiber davon zu informieren; die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XIX. Ordentliche Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung von Konsumenten und Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Lieferanten gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Für den Lieferanten gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungsfristen eine Kündigungsfrist von acht Wochen.
- (2) Andere Kunden, die keine Konsumenten und auch keine Kleinunternehmer sind, können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Lieferverträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines Vertragsjahres kündigen. Für den Lieferanten gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungsfristen eine Kündigungsfrist von acht Wochen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

XX. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Beide Vertragsteile haben das Recht, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -fristen aufzulösen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten, den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen, insbesondere vor, wenn
- sich der Kunde – trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet; in diesem Fall muss die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen erfolgen,
 - der Kunde trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
 - der Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und Netzbetreiber aufgelöst wird.
- (3) Wenn zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertragliche Bindungsfristen gelten, liegt ein wichtiger Grund für den Kunden, den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen, insbesondere vor, wenn er den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber aufkündigt, seinen Haushalt, seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen, an dem sich der im Liefervertrag angeführten Entnahmepunkt befindet, dauerhaft aufgibt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats ausgesprochen werden muss. Der Lieferant kann jedoch bei bereits erfolgtem Auszug über Ersuchen des Kunden auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

- (4) Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages in den Punkten Produktumstellung (Punkt VI.), Entgeltanpassung (Punkt VII.) und Änderung der ALB (Punkt XXII.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

XXI. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe des Lieferanten.

XXII. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die ALB zu ändern, sofern diese Änderung zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert der Lieferant den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Im Falle einer Änderung der Regelungen zur Anpassung des Lieferentgelts wird der Kunde dabei zusätzlich über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Lieferentgelts und über die damit einhergehenden, voraussichtlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen informiert. Die Zustimmung der Kunden zur beabsichtigten Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Lieferanten einlangt. Die Änderung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung der ALB endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zusätzlich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisherigen, zuletzt vereinbarten ALB beliefert. Der Lieferant weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Änderung der ALB und auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.
- (2) Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB im Sinne des Punktes XXII. (1):
Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt XXII. (1), kann keine Änderung
- der vom Lieferanten dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
 - der mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Liefervertrages
- als wesentliche Vertragspflichten des Lieferanten gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten des Lieferanten gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden. Ebenso können durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt XXII. (1), keine Änderungen des Lieferentgelts erfolgen; solche sind nur nach Maßgabe von Punkt VII. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig und darüber hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden im Anfall möglich.
- (3) Die Regelungen zur Entgeltanpassung (Punkt VII.) können gemäß Punkt XXII. (1) nur geändert werden,
- um diese an Kostenänderungen anzupassen, die beim Lieferanten aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung von Erdgas entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
 - um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung von Erdgas entfallen oder durch die Lieferung von Erdgas anfallen und vom Lieferanten infolge der Lieferung von Erdgas abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind, und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
 - um – wenn der für die Entgeltanpassung des Lieferentgelts als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf das Entgelt die Beschaffungskosten von Lieferanten von Erdgas nicht mehr näherungsweise nachbildet – den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Lieferanten von Erdgas näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Lieferentgelts an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

- (4) Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung der ALB, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Liefervertrag endet.

XXIII. Haftung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und -beendigung).
- (2) Die Haftung des Lieferanten gegenüber Unternehmern ist bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden mit dem Betrag von 15.000 Euro begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsstillstände sowie für alle mittelbaren Schäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. XX) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
- (2) Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.

XXV. Grundversorgung

- (1) Der Lieferant wird jene Kunden, die Konsumenten bzw. Kleinunternehmen sind und sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung berufen, gemäß dem Allgemeinen Tarif der Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 ist auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Konsumenten darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden des Lieferanten, welche Konsumenten sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Konsumenten die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Lieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zähler mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat der Lieferant – sofern technisch möglich – einen solchen Zähler anzubieten.
- (3) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XXVI. Schlichtung von Streitigkeiten

Allfällige Beschwerden werden im TIGAS-Kundencenter, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, oder unter der Telefonnummer 0800 828829 entgegen genommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Erdgaslieferungen, der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF. Die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria ist unter office@e-control.at, unter der Postadresse Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, oder unter der Telefonnummer 01/24 7 24-0 erreichbar.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.